

Stand: 04.04.2026 13:27:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9083

"Gesetzentwurf zur Änderung des Feiertagsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/9083 vom 17.11.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 24.11.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/10453 des VF vom 10.03.2016
4. Beschluss des Plenums 17/10581 vom 16.03.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 68 vom 16.03.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.04.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

A) Problem

Das auf einen Dienstag fallende 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 soll einmalig mit einem gesetzlichen Feiertag begangen werden. Damit soll an die große Bedeutung der Reformation für unser Land und unsere Kultur erinnert werden.

Dies bedarf einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG).

B) Lösung

Durch Einfügung eines neuen Abs. 2a in Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird der 31. Oktober 2017 als einmaliger Feiertag festgelegt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten sind für diesen Tag fortzuzahlen. Die Kosten für die Beschäftigten des Freistaates Bayern (ausgehend vom derzeitigen Personalstand) würden sich rechnerisch auf rd. 71 Mio. Euro belaufen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Kapazitätsverlust von allen Ressorts im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel ausgeglichen werden kann.

2. Kosten für die Kommunen

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten sind für diesen Tag fortzuzahlen. Die Kosten für Lohnfortzahlung für die Bediensteten der Kommunen (Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände) würden sich – nach grober Hochrechnung – auf rd. 45 Mio. Euro belaufen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft können insoweit Kosten entstehen, als Löhne und Gehälter für diesen Tag fortzuzahlen sind. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertags hängen von der jeweiligen konjunkturellen Lage ab und lassen sich daher heute noch nicht bestimmen. Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 1

Das Feiertagsgesetz (FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Art. 4 die Wörter „ , und des Buß- und Bettages“ angefügt.
2. In Art. 1 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Reformationstag am 31. Oktober 2017 ist gesetzlicher Feiertag.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 2a des Feiertagsgesetzes tritt am 1. November 2017 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Von Seiten der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde vorgeschlagen, anlässlich des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 den auf einen Dienstag fallenden 31. Oktober einmalig zu einem bundesweiten gesetzlichen Feiertag zu machen. In der Folge sprachen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür aus, das 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 bundesweit mit einem Feiertag zu begehen.

Der Reformationstag (31. Oktober) ist derzeit nur in den neuen Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ein alljährlicher gesetzlicher Feiertag.

Mit dem einmaligen Feiertag zum 500. Reformationsjubiläum soll an die große Bedeutung der Reformation sowohl für das Christentum weltweit als auch besonders für Bayern erinnert werden.

Als welthistorisches Ereignis und zentraler Einschnitt mit vielfachen spirituellen, kulturellen, politischen und ökonomischen Wandlungen am Beginn der frühen Neuzeit ist die Reformation für die weitere Entwicklung des Christentums, von Geschichtsbildern und Kultur von höchster Bedeutung.

Bayern ist durch seine Geschichte besonders geprägt von der christlichen Tradition, von der katholischen ebenso wie von der evangelischen. Auch heute gehören mehr als drei Viertel der Bevölkerung einer der beiden großen christlichen Kirchen an. Im Blick auf das historische Geschehen im 16. und 17. Jahrhundert präsentiert sich Bayern als ein Land von Reformation wie Gegenreformation, vielfach auch im Sinne existenzielle Fragen berührender Konflikte angesichts unterschiedlicher, als unvereinbar empfundener Überzeugungen. Aus dieser geschichtlichen Erfahrung ergeben sich Toleranz und Friedfertigkeit als wichtige Grundsätze. Eine herausragende Rolle in den Auseinandersetzungen über die Frage der Reformation spielten dabei die Städte Augsburg und Nürnberg. Insbesondere die Reichstagsversammlung in Augsburg von 1530 (Präsentation der „Confessio Augustana“ durch Philipp Melancthon als Kerntext evangelischen Selbstverständnisses) und 1555 (Augsburger Religionsfriede) sind von zentraler historischer Bedeutung.

Wie in Bayern wird auch in den anderen Ländern, in denen der Reformationstag kein alljährlicher gesetzlicher Feiertag ist, das Reformationsjubiläum 2017 zu einem einmaligen gesetzlichen Feiertag gemacht.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Feiertagsrecht fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bundesgesetzgeber kann die Einführung des Reformationstags als gesetzlichen Feiertag nicht regeln. Die einmalige Begehung des 500. Reformationsjubiläums am 31. Oktober 2017 bedarf daher einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die Bestimmung wird der Reformationstag am 31. Oktober 2017 einmalig als gesetzlicher Feiertag festgelegt. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Reformationstag nur einmalig für den 31. Oktober 2017 zum Feiertag erklärt werden soll, hat sich die Regelung mit Ablauf des 31. Oktober 2017 erledigt und kann daher zum 1. November 2017 aufgehoben werden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe jetzt den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Erste Lesungen

zu einem Gesetzentwurf und einem Abkommen, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen

In der Tagesordnung sind der zur Überweisung anstehende Gesetzentwurf und das Abkommen mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Der Gesetzentwurf und das Abkommen werden damit den benannten Ausschüssen zur Federführung zugewiesen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9083

zur Änderung des Feiertagesgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/9622

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Feiertagesgesetzes
(Drs. 17/9083)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Manuel Westphal**
Mitberichterstatterin: **Alexandra Hierse-
mann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/9622 in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9622 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/9622 in seiner 43. Sitzung am 10. März 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9622 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/9622 in seiner 46. Sitzung am 10. März 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2016“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9622 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9083, 17/10453

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 1

Das Feiertagsgesetz (FTG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Art. 4 die Wörter „ , und des Buß- und Bettages“ angefügt.
2. In Art. 1 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Der Reformationstag am 31. Oktober 2017 ist gesetzlicher Feiertag.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 2a des Feiertagsgesetzes tritt am 1. November 2017 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Manuel Westphal

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Peter Meyer

Abg. Ulrike Gote

Abg. Christine Haderthauer

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Feiertagsgesetzes (Drs. 17/9083)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter

Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/9622)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Westphal.

Manuel Westphal (CSU): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Am 31. Oktober 1517 veröffentlichte Martin Luther seine 95 Thesen gegen den Ablassmissbrauch. Zwar streiten sich die Historiker heute immer noch darüber, ob es tatsächlich so wie überliefert war, dass ein Anschlag an der Wittenberger Schlosskirche stattfand. Auf jeden Fall steht fest, dass er an diesem Tag seine Thesen an mehrere Bischöfe verschickt hat. Das war der Beginn der Reformation, der Beginn einer Bewegung und Entwicklung, die erhebliche Auswirkungen auf die Politik, die Religion, die Kultur und die Gesellschaft insgesamt hatte, und diese Auswirkungen sind noch bis heute spürbar. Zweifelsohne wurde damit eine Entwicklung von weltgeschichtlicher Bedeutung ausgelöst.

Im nächsten Jahr können wir das 500. Jubiläum der Reformation feiern. Deshalb war der Vorschlag der Evangelischen Kirche in Deutschland, den 31. Oktober 2017 anlässlich dieses Jubiläums zum einmaligen gesetzlichen Feiertag zu erheben, nur folgerichtig. Unser Ministerpräsident hat dies bereits in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 angekündigt. Das ist jetzt auch Inhalt des Gesetzentwurfes der Staatsregierung.

Die einmalige Erhebung dieses Tages zum Feiertag macht die große Bedeutung der Reformation für das Christentum insgesamt, aber auch für Bayern deutlich. Sie macht uns bewusst, welchen Einfluss die Reformation auf unsere Gesellschaft hatte und hat. Zwischenzeitlich haben auch fast alle anderen Bundesländer, in denen der Reformationstag bislang nicht ohnehin gesetzlicher Feiertag war, die Erhebung zum Feiertag beschlossen.

Die einmalige Erhebung zum gesetzlichen Feiertag hätte keine Auswirkung auf die paritätische Finanzierung der Pflegeversicherung. In § 58 Absatz 3 SGB XI hat der Bundesgesetzgeber einen weiteren Satz eingefügt, der lautet: "Die Beiträge der Beschäftigten erhöhen sich nicht, wenn Länder im Jahr 2017 den Reformationstag einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag erheben." Auch die Kosten für die Unternehmen sind bei dieser einmaligen Erhebung überschaubar, nicht zuletzt deswegen, weil das Jahr 2017 ohnehin zwei bewegliche Feiertage bzw. arbeitsfreie Tage hat, die auf einen Sonntag fallen, nämlich Neujahr und Silvester. Deshalb darf ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung bitten.

Der Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, die die dauerhafte Erhebung des Reformationstages zum gesetzlichen Feiertag verlangen, ist dagegen abzulehnen; denn damit käme es genau zu der Mehrbelastung der Arbeitnehmer, die ich vorher bereits angesprochen habe. Wenn ein Feiertag neu eingeführt würde, müssten die Arbeitnehmer für die erste Stufe der Pflegeversicherung den vollen Beitragssatz selbst tragen. Das wäre sicherlich nicht zumutbar.

Die dauerhafte Einführung des Feiertags brächte aber auch erhebliche zusätzliche Belastungen für unsere Wirtschaft. Die Unternehmen hätten dann jedes Jahr die Kosten der Entgeltfortzahlung für diesen Feiertag zu tragen. Die Wettbewerbsfähigkeit würde insbesondere im Hinblick darauf, dass Bayern ohnehin die meisten Feiertage hat, eingeschränkt. Auch auf die öffentliche Hand würden wegen der Entgeltfortzahlung Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe zukommen. Für den Freistaat Bayern wären es pro Jahr etwa 71 Millionen Euro, für die Kommunen 45 Millionen Euro.

Nicht zuletzt darf ich auch darauf hinweisen, dass selbst die EKD nicht die dauerhafte Erhebung des Reformationstages zum gesetzlichen Feiertag gefordert hat. Deshalb darf ich nochmals um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung bitten. Den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Westphal. – Als Nächste hat Frau Kollegin Hiersemann das Wort. Bitte schön.

Alexandra Hiersemann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung – wir haben es gehört – beruht auf dem Wunsch der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Verankerung des Reformationstags als gesetzlichen Feiertag für das Jahr 2017. Er trägt der Bedeutung der Reformation, die sich zum 500. Mal jähren wird, Rechnung. Wer etwas verändern möchte, braucht einen klaren Standpunkt. Deshalb gedenken die evangelischen Christen zum Reformationsfest des Kirchenreformators Martin Luther als eines Menschen mit einer starken inneren Haltung. Es ist heute kaum zu glauben, was der Inhalt seiner 95 Thesen ausgelöst hat. Sie genügten, um eine weltweite Kirchenbewegung zu gründen. Luther wollte sich auf jeden Fall Gehör verschaffen, weshalb er auch in den folgenden Jahren immer nach dem breitesten Weg in die deutsche Öffentlichkeit gesucht hat. Durch seine Bibelübersetzung, die der Alltagssprache seiner Mitmenschen entgegenkam, demokratisierte er den Zugang zum Glauben. Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch von der CSU, Demokratisierung könnte auch eine Konsequenz aus der Einführung des Reformationstags als Feiertag darstellen.

Martin Luther setzte als einer der Ersten konsequent auf die neuen Medien – damals den Buchdruck mit beweglichen Lettern. Leider ist auch kaum zu glauben, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung mit Emphase und fast frommen Worten darauf hingewiesen wird, welche Bedeutung auch die evangelische Tradition

für die geschichtliche Prägung Bayerns habe. Wörtlich heißt es in der Begründung: Aus Reformation und Gegenreformation ergeben sich "Toleranz und Friedfertigkeit als wichtige Grundsätze". Toleranz ist eine schöne Sache. In diesem Hohen Haus möchte man manchmal besonders an die Toleranz erinnern. Leider fragt man sich, warum den evangelischen Christen auch im Zusammenhang mit dem Buß- und Betttag nicht eine ebenso herausragende Bedeutung zukommen soll. Der Buß- und Betttag stammt aus der Antike, wurde aber im Jahr 1532 von der Evangelischen Kirche als Tag der Besinnung und Neuorientierung übernommen. Mit seiner unsinnigen Abschaffung als gesetzlicher Feiertag ab 1995 wurde er bei der Einführung der Pflegeversicherung als Ware eingesetzt. Aber anders als die Abschaffung dieses evangelischen Feiertags war die dadurch beabsichtigte Finanzierung der Pflegeversicherung nicht von Dauer.

(Beifall bei der SPD)

Die einmalige Verankerung des Reformationstags als gesetzlicher Feiertag zum 500. Jubiläum mag eine freundliche Geste gegenüber den evangelischen Christen darstellen. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen. Allerdings hätten wir erwartet, dass der Buß- und Betttag, wie von uns schon in der Vergangenheit an dieser Stelle gefordert, die ihm zustehende Stellung erhält.

(Beifall bei der SPD)

Wir erwarten außerdem, dass die Staatsregierung nicht nur durch einmaliges Begehen des Reformationstages, sondern darüber hinaus Lehren aus der Reformation zieht. Erst die Wiedereinführung des Buß- und Betttags wäre ein wirkliches, ein dauerhaft starkes Zeichen für evangelische wie für katholische Christen.

(Beifall bei der SPD)

Das ist übrigens eine Forderung, die von beiden christlichen Kirchen schon lange erhoben wird. Die Ausweisung dieses Feiertags als gesetzlicher Feiertag wäre ein hoff-

nungsvolles Zeichen auch für einen Staat, der schwierige Entwicklungen in seinem gesellschaftlichen Gefüge selbstkritisch überdenken und neue Wege gehen will.

Nicht zuletzt hat sich der Buß- und Betttag in den letzten Jahren – auch wenn nicht mehr gesetzlich geschützt – immer mehr zu einem Tag der Ökumene entwickelt, der von katholischen und evangelischen Christen gemeinsam begangen wird. Wir werden die Staatsregierung und Sie, sehr verehrte Damen und Herren von der CSU, bei diesem Thema gerne beim Wort nehmen, wenn es um die von Ihnen erwähnte herausragende Bedeutung evangelischer Tradition in Bayern geht. Schenken Sie nicht nur einmal einen Feiertag, sondern nehmen Sie die Bedeutung der Reformation und dieses Feiertags wahr! Strengen Sie sich an, sehr geehrte Damen und Herren von der CSU. Ich zitiere Martin Luther: "Anstrengungen machen gesund und stark."

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Meyer von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eines vorweg: Der Gesetzesvorlage der Staatsregierung werden wir, unbeschadet des Schicksals unseres Änderungsantrags, zustimmen. Anlässlich des 500. Jahrestages der Reformation ist es der Reformationstag selbstverständlich wert, staatliche Anerkennung zu erhalten. Frau Kollegin Hiersemann hat bereits schön ausgeführt, dass mit der Reformation in Deutschland und Bayern hohe kulturelle Werte verbunden werden. Herrn Kollegen Westphal und der Begründung der Staatsregierung zum Gesetzentwurf kann ich nur zustimmen.

Ich möchte noch etwas zur Kultur ergänzen. Die Musik wurde durch die Reformation zur Verkündigungsform. Frau Kollegin Hiersemann, ich verweise auf die neuen Medien. Der ungeheure Entwicklungsschub hat eine große Bedeutung. Luther hat selbst deutsche Choräle gedichtet und in deutschen Kirchen musikalischen Gesang in Gang

gebracht. Meine Damen und Herren, Johann Sebastian Bach und andere Komponisten sind Kinder der Reformation. Ohne die Reformation gäbe es diese Musik gar nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einen Hinweis. Die Reformation bedeutet selbstverständlich keine Herabwürdigung anderer Konfessionen und Religionen. Luther wollte gar nicht spalten, sondern verändern. Deshalb heißt es Reformation und nicht Schisma.

Ich komme nun zu unserem Änderungsantrag. Wir stellen den Änderungsantrag, den Reformationstag nicht nur einmalig, sondern als ständigen Feiertag aufzunehmen. Ich habe für diesen Vorschlag viel Kritik erfahren, sowohl hier im Haus als auch außerhalb. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, wir sind kein Zivilgericht, bei dem man über einen gestellten Antrag nicht hinausgehen darf. Mir ist selbstverständlich bekannt, dass von kirchlicher Seite die einmalige Erhebung zum Feiertag erbeten wurde. Als Mitglied dieses freien Parlaments erlaube ich mir jedoch im Sinne der von Luther beschriebenen Freiheit eines Christenmenschen, über die Bitte der Landeskirche hinauszugehen und weiterzudenken. Sie können mir ruhig glauben: Aus den Reihen der evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer habe ich für diesen Antrag sehr viel Zustimmung erfahren. Ich bin der festen Überzeugung, dass mich die Amtskirche deswegen nicht hinauswerfen wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich komme jetzt zum Buß- und Betttag. Liebe Kollegin Hiersemann, ich stimme Ihren Äußerungen zum Buß- und Betttag zu. Sie hätten einen entsprechenden Antrag stellen können.

(Alexandra Hiersemann (SPD): Gab es ja!)

Was ist mit dem Buß- und Betttag? – Die Antwort kennen wir. Sinngemäß hat die Staatsregierung zuletzt mit Bericht vom 14. Dezember 2010 erklärt, dass die Wieder-

einführung des Buß- und Bettags als Feiertag, der stets auf einen Werktag falle, wegen und entgegen § 58 SGB XI – Stichwort Pflegeversicherung – nicht sinnvoll sei. Diese Antwort hätten Sie und wir erhalten, wenn in diesem Haus die Wiedereinführung des Buß- und Bettags gefordert worden wäre. Beim Buß- und Bettag herrscht Stillstand. Gehen wir deshalb doch einmal einen neuen Weg. Das sage ich auch in Richtung SPD. Meine Damen und Herren, immerhin ist der Reformationstag kein Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt. Wenn es einmal geht, haben wir den ersten Schritt schon getan. Gehen wir doch auch den nächsten Schritt. Im Augenblick wäre das auf jeden Fall ein deutliches und positives Zeichen an die knapp 2,5 Millionen evangelischen Christen in Bayern. Wenn wir mit der Einführung eines evangelischen Feiertags beim Buß- und Bettag nicht weiterkommen, dann wenigstens beim Reformationstag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, jetzt bleibt noch der Einwand der Wirtschaftsfreundlichkeit. Ich habe großen Respekt vor allen Arbeitgebern, seien es selbstständige Gewerbetreibende, Handwerker, Freiberufler, Industriebetriebe sowie natürliche oder juristische Personen. Arbeitgeber geben hundertausendfach Menschen in diesem Land Lohn und Brot. Das sage ich mit ganz großer Anerkennung. Was ist aber mit der seit Jahren anhaltenden schleichenden Ausweitung von Arbeit an Sonn- und Feiertagen? Zwar sind viele Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig, aber geht unsere Gesellschaft nicht zu großzügig mit der Zulassung von Sonntagsarbeit um? Hierauf weisen die Kirchen regelmäßig hin. Wird auch einmal an einen Ausgleich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedacht? Kann man nicht auch an einen weiteren Feiertag denken? Daher äußere ich meine Bitte: Wenn Sie schon unserem Änderungsantrag nicht zustimmen können, überdenken Sie doch bitte unser Verhalten im täglichen Arbeits- und Wirtschaftsleben im Sinne der Menschen. Ich möchte wenigstens diesen Denkanstoß geben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Gote vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute über einen Gesetzentwurf der Staatsregierung, zu dem schon alle Fraktionen in den Vorberatungen und auch in der Ersten Lesung Zustimmung signalisiert haben. Wir haben dies auch getan. Ich kann mich daher heute kurz fassen, insbesondere deshalb, weil ich den wunderbaren Ausführungen von Frau Kollegin Hiersemann gar nichts mehr hinzufügen kann. Sie haben alles breit, verständlich und in sehr schönen Worten dargestellt. Ich möchte mich Ihren Ausführungen ausdrücklich anschließen. Das gilt sowohl für Ihre Ausführungen zum Feiertagsgesetz als auch für die Ausführungen zum Buß- und Betttag und zur Bedeutung der Reformation für Bayern.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben soeben gehört, dass der Kanon der Feiertage in Bayern historisch gewachsen ist und im Jahre 1994, durch eine politische Fehlentscheidung, wie wir das damals empfanden, verändert wurde, auch zuungunsten der evangelischen Feiertage. Insgesamt aber können wir feststellen, dass wir in Bayern aufgrund dieser historischen Entwicklung bei den Feiertagen ein starkes Übergewicht von religiösen, insbesondere von katholischen Feiertagen haben. Wir hätten durchaus Anlass, uns das einmal anzusehen. Sie wissen, unsere Gesellschaft ist in Bewegung. Sie wird pluralistischer, und sie verändert sich. Die Bedürfnisse der Menschen haben sich verändert.

Deshalb wäre dies ein guter Anlass, den gesamten Kanon anzusehen und zu prüfen, ob er überhaupt noch den heutigen Vorstellungen und Bedürfnissen entspricht und ob wir mehr und andere weltliche Feiertage bräuchten, die unserer Gesellschaft guttun könnten. Vielleicht sollten auch andere Religionsgemeinschaften den berechtigten Anspruch auf geschützte Feiertage erheben. Wir GRÜNEN sind in dieser Frage sehr offen und würden gern eine solche Diskussion führen. Ich denke, dass wir in den nächsten Jahren dazu noch mehrfach Gelegenheit haben werden.

Heute wollen die FREIEN WÄHLER mit ihrem Änderungsantrag, der ziemlich aus der Hüfte geschossen ist, die Gelegenheit beim Schopf packen und einen Anfang machen. Das kann man tun. Ich sage aber: Uns geht das nicht weit genug. Wir hätten gerne die Gesamtschau und wollen insgesamt prüfen, was vielleicht reformiert werden sollte. Hier sind wir an Ihrer Seite. Wir werden diese Diskussion führen.

Wie gesagt, wir stimmen dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu, mit dem der Reformationstag einmalig zum Feiertag erklärt werden soll.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat Frau Kollegin Haderthauer von der CSU das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Haderthauer (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Westphal hat den Gesetzentwurf der Staatsregierung völlig zutreffend und umfassend begründet. Ich möchte aber zum Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER zwei Gedanken äußern. Wir bewegen uns in der Diskussion zwischen dem Gesetzentwurf, mit dem der Reformationstag einmalig eingeführt werden soll, und dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, mit dem dieser Tag dauerhaft als Feiertag verankert werden soll. Hier verschiebt sich die Perspektive, da der Eindruck entsteht, als wäre die einmalige Einführung dieses Feiertages eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Natürlich wollen wir politisch diese Einführung. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dies mit einem enormen Kraftakt für unsere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bayern verbunden ist. Die Lohnfortzahlung für einen Tag kostet den Freistaat 70 Millionen Euro und die Kommunen 45 Millionen Euro. Wenn wir das einmal auf alle Unternehmen und Arbeitgeber in Bayern hochrechnen, landen wir bei circa 800 Millionen Euro. Das muss hier einfach einmal gesagt werden. Unsere Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erbringen hier einen ganz enormen Beitrag. Das möchte ich einmal hervorheben.

(Beifall bei der CSU)

Deshalb erstaunt es mich umso mehr, dass sich die FREIEN WÄHLER, die sich ja immer als wirtschaftsfreundlich und mit einem Herz für kleine und mittlere Unternehmen inszenieren, mit diesem Antrag so leicht tun, der ja sogar vonseiten der Opposition als "Schnellschuss" bezeichnet worden ist. Offensichtlich haben sie dabei gar nicht im Blick, wie die Lebenswirklichkeit für kleine und mittelständische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aussieht.

(Beifall bei der CSU)

Mir ist noch ein zweiter Gedanke wichtig. Herr Kollege Meyer, ich glaube Ihnen sofort, dass Ihnen die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer frohlockend zugestimmt haben. Ich würde das an deren Stelle auch tun. Noch mehr Feiertage sind immer gut. Wenn jemand gefragt wird, ob er noch mehr von irgendetwas bekommen möchte, wird er immer Ja sagen. Wenn diese Leute aber ein bisschen nachdenken, werden sie eines merken: Sie haben eigentlich mit Ihrem Antrag der Evangelischen Kirche einen Bärendienst erwiesen.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Dann macht einen besseren!)

Die Evangelische Kirche setzt ihre ganze Kraft vorrangig dafür ein, dass der Buß- und Betttag wieder eingeführt wird. Als Katholikin sage ich: Hier entsteht der Eindruck, dass Feiertage für die Evangelische Kirche austauschbar wären nach dem Motto: Wir nehmen, was wir kriegen.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Also bitte!)

Diese Diskussionen sind etwas merkwürdig. An Ihrer Stelle hätte ich es mir deshalb gut überlegt, ob ich diesen Antrag einbringe oder ob ich mir ein bisschen genauer überlege, in welche Richtung ich eigentlich will. Das ist aber wieder die klassische FREIE-WÄHLER-Politik, wie wir sie leider immer wieder erleben.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte mit einem Zitat von Martin Luther enden, der uns recht gibt. Er sagt: Gott will keine faulen Müßiggänger haben, sondern man soll treulich und fleißig arbeiten.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Luther hat immer recht.

(Allgemeine Heiterkeit)

Als Nächster hat nun Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass der 31. Oktober 2017 aus Anlass des 500. Reformationsjubiläums zu einem einmaligen gesetzlichen Feiertag erklärt werden soll. Unser Ministerpräsident hat schon in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 angekündigt, dass dieses Reformationsjubiläum mit einem einmaligen Feiertag besonders gefeiert werden soll. Damit wird ein Vorschlag der Evangelischen Kirche in Deutschland und eine einvernehmliche Empfehlung der Regierungschefs aller deutschen Länder aufgegriffen.

Der Reformationstag ist seit der Wiedervereinigung nur in den neuen Bundesländern ein gesetzlicher Feiertag. Wie in Bayern wird auch in den anderen Ländern, in denen der Reformationstag kein alljährlicher gesetzlicher Feiertag ist, das Reformationsjubiläum 2017 mit einem einmaligen Feiertag begangen. Wir wollen mit diesem einmaligen Feiertag an die große Bedeutung der Reformation sowohl für das Christentum weltweit als auch besonders für Deutschland erinnern. Die Reformation war ein welt-historisches Ereignis und ein zentraler Einschnitt in der Entwicklung des Christentums.

Die Auswirkungen sind bis in die Gegenwart zu spüren. Unsere bayerische Geschichte ist von der christlichen Tradition beider Konfessionen maßgeblich beeinflusst. Deshalb ist es mehr als ein symbolischer Akt, wenn wir diesen 500. Jahrestag im nächsten Jahr besonders begehen und damit die besondere Bedeutung dieses Ereignisses würdigen. Wenn wir uns aus diesem Anlass mit den Lehren von Martin Luther besonders intensiv beschäftigen, ist das gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen ein klarer Gegenentwurf zu einem intoleranten und fanatischen Glaubensverständnis, wie es leider auch christliche Kirchen im Mittelalter geprägt hat und wie es uns heute in dem Missverständnis des Islamischen Staates begegnet. Das sage ich sehr bewusst. Ich denke dabei zum Beispiel an die Gedanken Martin Luthers in dem Buch "Von der Freiheit eines Christenmenschen". Sie sind prägend für unser modernes Religionsverständnis und unser Verständnis von Glaubensfreiheit.

Wir haben allen Anlass, im nächsten Jahr besonders über solche Themen nachzudenken. Unserem ganzen Land kann es nur guttun, wenn wir am 31. Oktober 2017 nicht mehr dieses geistlose Halloween feiern, sondern das Jubiläum der Reformation begehen. Bayern ist und bleibt ein christlich geprägtes Land. Wir werden das mit diesem besonderen Feiertag zum Ausdruck bringen. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/9083, der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/9622 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/10453.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion der FREI-

EN WÄHLER auf der Drucksache 17/9622 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/9622 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, als Datum des Inkrafttretens den 1. Mai 2016 einzufügen. Ich verweise insofern auf die Drucksache 17/10453. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist es so – stelle ich fest – einstimmig beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wer also dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Ich bitte, Gegenstimmen auf ähnliche Weise anzuzeigen. – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.04.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)